VERORDNUNG (EWG) Nr. 470/73 DER KOMMISSION

vom 31. Januar 1973

über Durchführungsbestimmungen zu den Ausgleichsbeträgen für in den neuen Mitgliedstaaten erzeugte Raps- und Rübsensamen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den am 22. Januar 1972 unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zu der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zu der Europäischen Atomgemeinschaft (1),

gestütz auf die Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassung der Verträge (2), nachstehend Akte genannt,

gestützt auf die Verordnung Nr. 230/73 des Rates vom 31. Januar 1973 über die Ausgleichsbeträge für Raps- und Rübsensamen (3), insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 230/73 des Rates sind die Ausgleichsbeträge festgesetzt worden, um die die Beihilfe und die Erstattung für in Großbritannien und in Dänemark geerntete Ölsaaten verringert werden müssen. Zur ordnungsgemäßen Anwendung dieses Systems sind Verwaltungsbestimmungen vorzusehen, um festzustellen, in welchem Mitgliedstaat die in den innergemeinschaftlichen Warenverkehr verbrachten Ölsaaten geerntet worden sind; dieses Ziel läßt sich, indem in diesem Warenverkehr das Dokument verwendet wird, erreichen, das mit Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 der Kommission vom 19. November 1969 über den Gebrauch des gemeinschaftlichen Versandpapiers zur Durchführung gemeinschaftlicher Maßnahmen, die die Überwachung der Verwendung oder der Bestimmung der Waren vorsehen (4), eingeführt worden ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Sind in dem Vereinigten Königreich oder in Dänemark geerntete Ölsaaten Gegenstand eines Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten, so wird in dem Mitgliedstaat, in dem die Ölsaaten geerntet wurden, nach Verwiegen derselben das in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 genannte Kontrollexemplar ausgestellt, das in Feld 31 außer der Warenbezeichnung eine der folgenden Angaben enthält:

„Ölsaaten geerntet in ..."

„Graines récoltées en ..."

„Semi raccolti in ..."

„Zaden geoogst in ..."

„Seed harvested in ..."

„Frø høstet i ..."

Von den besonderen Angaben des Kontrollexemplars sind auszufüllen:

a) die Spalte 103;

b) die Spalte 104; Streichen des Nichtzutreffenden und Hinzufügung eines der folgenden Vermerke:

„Dazu bestimmt, zur Gewinnung von Öl verarbeitet zu werden oder in den Zustand versetzt zu werden, daß die Beihilfe im Sinne von Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 1204/72 (5) nicht mehr beansprucht werden kann."

„Destiné à être transformé en vue de la production d'huile ou à être mis en condition de ne pas pouvoir bénéficier de l'aide au sens de l'article 31 du règlement (CEE) n° 1204/72."

„Destinato ad essere trasformato per la produzione di olio o ad essere messo in condizione di non poter beneficiare dell'integrazione ai sensi dell'articolo 31 del regolamento (CEE) n. 1204/72."

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 28 vom 1. 2. 1973, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 295 vom 24. 11. 1969, S. 14.
(5) ABl. Nr. L 133 vom 10. 6. 1972, S. 1.

„Bestemd om met het oog op de olieproduktie te worden verwerkt of om in een zodanige staat te worden gebracht dat zij niet meer voor de steun in aanmerking kunnen komen in de zin van artikel 31 van Verordening (EEG) nr. 1204/72."

„Intended to be processed for the production of oil or to be rendered ineligible for subsidy within the meaning of Article 31 of Regulation (EEG) No 1204/72."

„Bestemt til forarbejdning med henblik på fremstilling af olie eller til at blive behandlet således, at de ikke kan opnå sådan støtte som nævnt i artikel 31 i forordning (EØF) nr. 1204/72."

Das Feld „Überwachung der Verwendung und/oder der Bestimmung" auf der Rückseite des Kontrollexemplars muß u. a. in der Spalte „Bemerkungen" die Angabe über das festgestellte Eigengewicht des kontrollierten Erzeugnisses enthalten.

Artikel 2

(1) Das in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 genannte Kontrollexemplar ist mit der Hinterlegung einer Kaution verbunden von:

— 1,5 Rechnungseinheiten pro 100 kg Eigengewicht für in Dänemark geerntete Saaten;

— 6,5 Rechnungseinheiten pro 100 kg Eigengewicht für im Vereinigten Königreich geerntete Saaten.

(2) Die Kaution ist nach Wahl des Antragstellers in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Instituts zu stellen, das die von dem Mitgliedstaat, in dem das Kontrollexemplar ausgestellt wurde, festgelegten Anforderungen erfüllt.

Artikel 3

Die Freigabe der Kaution hängt von dem Nachweis ab, daß die betreffenden Ölsaaten eine der in Artikel 1 genannten Bestimmungen erreicht haben.

Dieser Nachweis wird durch die Vorlage des in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 genannten Kontrollexemplars, ergänzt gemäß Artikel 1 dieser Verordnung, erbracht.

Artikel 4

(1) Die Kaution verfällt vollständig, wenn binnen neun Monaten nach ihrer Hinterlegung nicht nachgewiesen wird, daß die Ölsaaten eine der in Artikel 1 genannten Bestimmungen erhalten haben.

(2) Die Kaution verfällt teilweise, wenn innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist der dort erwähnte Nachweis nur für eine Menge Ölsaaten erbracht wird, die um mehr als 2 v. H. kleiner ist als die Menge, für die die Kaution gestellt wurde. Der verfallende Kautionsbetrag errechnet sich aus dem Unterschied zwischen der um 2 v. H. verminderten Menge, für die die Kaution erstellt wurde, und der Menge, für die der erwähnte Nachweis erbracht wurde.

Artikel 5

Falls die in der Ölmühle unter Kontrolle gestellte oder ausgeführte Menge größer ist als 2 v. H. der in der Spalte 103 des Kontrollexemplars angegebenen Menge, wird diese zusätzliche Menge als aus Drittländern eingeführt betrachtet.

Artikel 6

Zur Anwendung der Artikel 4 und 5 vergleicht man das in Feld 103 des Kontrollexemplars angegebene Eigengewicht mit dem in diesem Kontrollexemplar, gemäß Artikel 1 letzter Absatz, angegebenen Gewicht.

Artikel 7

Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 6 finden keine Anwendung für in Dänemark oder dem Vereinigten Königreich geerntete Raps- und Rübsensamen,

— die nach den Rechtsvorschriften des Ursprungsmitgliedstaats als Saatgut anerkannt wurden,

— die einem gemeinschaftlichen Denaturierungsverfahren unterzogen wurden.

Artikel 8

Für die Raps- und Rübsensamen, die von den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und von Irland nach Großbritannien und Dänemark versandt werden und die nicht von dem Kontrollexemplar nach Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1204/72 der Kommission vom 7. Juni 1972 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilfenregelung für Ölsaaten [1] oder von demjenigen nach Artikel 1 dieser Verordnung begleitet sind, werden gewährt:

— die Beihilfe nach Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [2], wenn sie im Hinblick

[1] ABl. Nr. L 133 vom 10. 6. 1972, S. 1.
[2] ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

auf die Ölproduktion in Dänemark oder in Großbritannien verarbeitet werden;

— die Erstattung nach Artikel 28 der gleichen Verordnung, wenn sie von Dänemark oder Großbritannien nach dritten Ländern ausgeführt werden.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie wird ab 1. Februar 1973 angewandt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Januar 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI